

Churfürsten Consens nothwendig requiriret werden; inmaßen auch LEODIUS in *Vita Friderici* ausführlich darthue, quod omnium & singulorum consensus a Carolo V. erfordert worden. //

Auf dem Wahltag An. 1742. wurde ein von Chur-Trier abgelegtes Botum von einer andern Churfürstlichen Gesandtschaft extracollegialiter beschuldiget, als ob das darinn in facto in Ansehung des Reichsherkommens in einem gewissen Fall enthaltene unerweislich wäre: Als ich aber aus einiger bewährter Staatsrechtslehrer Schriften Beyspiele beybrachte, ware man zufrieden, und wunderte sich.

\* \* \*

Das Churfürstliche Collegium schriebe An. 1641. 20. April in Sachen der Stadt Bremen gegen das Erzstift Bremen unter anderem: Der Stadt angeführte Gründe könnten derselben wenig, und zwar um deswillen, vorträglich seyn, dieweil dieselbe auf dergleichen Grund und solchen Qualitäten bestehen, die auch andern Städten, welche des Juris Comitiorum nicht fähig, unzweifellich competiren; inmaßen solches ex ARUMAEIO de Comitibus der Länge nach, auch in dem darinn befindlichen Catalogo klar zu ersehen seye, daß, unter andern vielen, auch die Stadt Bremen vor eine Erzbischöfliche Stadt ausdrücklich gezählet und gehalten werde.

§. II.

### Von denen Reichsgräflichen Collegiis.

An. 1741. 17. Aug. floße in einen allgemeinen Schluß aller vier Reichsgräflichen Collegien ein: // Daß die Reichs-Grafen und Herren, aus denen ältesten Zeiten her, mithin auch vor, bey, und nach Errichtung der güldenen Bull, eben so wohl, als die Fürsten, den

D 3

Blut